

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung von Schiffer-
dienstbüchern und Bordlisten in der Binnen-
schifffahrt.

Vom 18. September 1956

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 310) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Für Binnenwasserfahrzeuge, die im Auslandsverkehr eingesetzt werden, ist ab 1. Januar 1957 an Stelle der im § 20 Ziff. 1 Buchst. h der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes) genannten, in deutscher Sprache gedruckten „Mannschaftsrolle und Bordliste“ eine viersprachige „Bordliste“ zu führen. Diese gilt für den Inlands- und Auslandsverkehr.

§ 2
Die Ausstellung der viersprachigen Bordlisten erfolgt durch die Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg sowie durch das Wasserstraßenamt Stralsund.

§ 3
Für die Ausstellung der Bordlisten ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Besitzer des Fahrzeuges.

§ 4
Für Binnenwasserfahrzeuge, die ausschließlich im Inlandsverkehr eingesetzt werden, behält die in deutscher Sprache gedruckte „Mannschaftsrolle und Bordliste“ weiterhin Gültigkeit.

§ 5
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 18. September 1956

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: S z c z e p e c k i
Staatssekretär

* 1. DB (GBl. I 1955 S. 203)

Preisverordnung Nr. 242/1
über die Festsetzung von Höchstpreisen und
Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen.

Vom 9. Oktober 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 242 vom 10. August 1949 über die Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen (ZVOB1. II S. 83 und 130) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1
Der Abschnitt „Walnüsse“ der Anlage zur Preisverordnung Nr. 242 vom 10. August 1949 wird wie folgt ergänzt:

	1 Stück DM	100 Stück DM
„Veredlungen, einjährig. gut verwachsen.....	4,50	360,—
veredelte Heister		
1,00 bis 1,50 m Stammhöhe	7,—	560,—
1,50 bis 2,00 m Stammhöhe	8,50	680,—
2,00 bis 2,50 m Stammhöhe	10,—	800,—

	1 Stück DM	100 Stück DM
veredelte Hochstämme		
7 bis 8 cm Stammdurchmesser	12,—	960,—
8 bis 10 cm Stammdurchmesser	14,50	1160,—
10 bis 12 cm Stammdurchmesser	16,—	1280,—*

* **§ 2**

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1956

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

R e i c h e l t

Preisverordnung Nr. 561/4.

— Anordnung über die Preisbildung für Bauhaupt-
leistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 9. Oktober 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) wird folgendes angeordnet:

§ 1
Gerüstarbeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 561 sind solche, die von den Baubetrieben bei der Ausführung der Bauhauptleistungen zur Einrüstung von Bauwerksflächen zur Ausführung und Abrechnung kommen. Gerüstarbeiten, die von den Betrieben der Baunebenleistungen ausgeführt werden, rechnen weiterhin zu den Baunebenleistungen und sind von diesen Betrieben nach den hierfür geltenden Bestimmungen abzurechnen.

§ 2
Die Ausgabe Dezember 1955 des Festpreiskataloges — Teil I — für Bauhauptleistungen* gemäß § 3 der Preisverordnung Nr. 561 wird durch den 1. Nachtrag zum Festpreiskatalog — Teil I — für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie** hinsichtlich der Industrieabgabepreise für Einbauholz, Vorhalteholz und Menzeldecke geändert und ergänzt.

§ 3
(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt entsprechend den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 570 vom 26. Januar 1956 — Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks — (GBl. I S. 225) auch für die private Bauindustrie und das Bauhandwerk.

(2) Die Abrechnung der Bauleistungen ab 1. Januar 1957 hat ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung zu erfolgen.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Preisverordnung Nr. 561/1 vom 1. Januar 1956 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 53),

Preisverordnung Nr. 561/2 vom 20. April 1956 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 381k

* Sonderdruck Nr. 124 des Gesetzblattes.

** Sonderdruck Nr. 124/1 des Gesetzblattes.

Zu beziehen ab sofort Ober den örtlichen Buchhandel oder
Ober das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91.